

L/a

Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, **sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.**

Musterung:

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar **gleichgültig ob gedient oder nicht gedient**, einberufen, welche nach der Fundmachung L vom 10. Juni 1915, betreffend die „Aufforderung zur Meldung für die Landsturmverzeichnung“, zur Meldung verpflichtet waren.

Von denjenigen, welche sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung **ausgenommen:**

1. Die Ärzte (Doktoren der Medizin);
2. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Beirath Angeestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Meldung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), wenn der bezügliche Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;
4. die vom Landsturmdienste gültig enthobenen Gedienten des Geburtsjahrganges **1872.**

Die Musterung findet vor Landsturmusterungskommissionen statt, die **in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915** amtshandeln werden. Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung fundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich **nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.**

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer **Nachmusterungskommission** vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Meldung ausgefolgte **Landsturmlegitimationsblatt mitzubringen.** Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, **innen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Länder aufhalten, haben sie sich **bis 10. August 1915** unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis sowie einer seitens der Gemeinde, in welcher sie ihren ständigen Aufenthalt haben, ausgefertigten Identitätsbestätigung **beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt**, einzufinden, woselbst ihre Dienstpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden.

Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen in den Standort des Ergänzungsbezirkskommandos können sie beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsgemeinde um die Ausstellung eines Beglaubigungsscheines ansuchen.

Don der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(Amtsstempel)

_____ , am 19. Juli 1915.